



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Oberlandesgericht Wien

7 Rs 160/13w

## Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch die Senatspräsidentin Dr. Glawischnig als Vorsitzende, die Richter Dr. Rassi und Mag. Heß-Palas sowie die fachkundigen Laienrichter Dr. Peter Poppenberger und Johann Sommer in der Sozialrechtssache der klagenden Partei **Rosina Toth**, Hutweidengasse 21/5, 1190 Wien, vertreten durch Dr. Erich Kafka, Dr. Manfred Palkovits, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagte Partei **Allgemeine Unfallversicherungsanstalt**, Landesstelle Wien, Webergasse 4, 1203 Wien, vertreten durch Dr. Bernhard Hacker ua, ebenda, wegen Feststellung und Versehrtenrente, über die Berufung der klagenden Partei gegen das Urteil des Arbeits- und Sozialgerichts Wien vom 17.01.2013, GZ 25 Cgs 206/10g-46, gemäß §§ 2 Abs 1 ASGG, 480 Abs 1 ZPO in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird **nicht Folge** gegeben.

Die klagende Partei hat die Kosten ihrer erfolglosen Berufung selbst zu tragen.

Die ordentliche Revision ist **nicht zulässig**.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :**

Das Berufungsgericht hält die Rechtsmittelausführungen für nicht stichhältig, erachtet hingegen die damit bekämpften Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils

für zutreffend. Die Wiedergabe des Parteilvorbringens, der Feststellungen und der rechtlichen Beurteilung des Erstgerichts ist daher nicht erforderlich; es genügt vielmehr eine auf die wesentlichen Punkte beschränkte Begründung (§§ 2 Abs 2 ASGG, 500a zweiter Satz ZPO).

Nach Ansicht der Klägerin soll das Verfahren mangelhaft sein, weil die von ihr in ON 35 beantragte Untersuchung durch ein bewegtes MRI auf einem TESLA 3,5-Gerät nicht durchgeführt worden sei.

Das Gericht hat dem Sachverständigen die anzuwendende Methode im Allgemeinen nicht vorzuschreiben, gehört doch die Methodenwahl zum Kern der Sachverständigentätigkeit (*Krammer/Schiller/Schmidt/Tanczos*, Sachverständige und ihre Gutachten [2012] 60; 5 Ob 206/10w). Bei der Beweisaufnahme durch Sachverständige ist es deren Aufgabe, aufgrund ihrer einschlägigen Fachkenntnisse jene Methode auszuwählen, die sich zur Klärung der nach dem Gerichtsauftrag jeweils maßgebenden strittigen Tatfrage(n) am besten eignet; andernfalls verhinderte das Gericht, dem es an der notwendigen Fachkunde zur Lösung der durch Sachverständige zu beurteilenden Tatfragen mangelt, die Fruchtbarmachung spezifischen Expertenwissens (RIS-Justiz RS0119439). Das Gericht muss sich grundsätzlich darauf verlassen können, dass ein medizinischer Sachverständiger so weit reichende Kenntnisse hat, um zu beurteilen, ob diese im Einzelfall zur endgültigen Einschätzung ausreichen (SV-Slg 44.369 uva; hg 7 Rs 35/12m ua). Der neurologisch-psychiatrische Sachverständige Dr. Wolfgang Soukop hat die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen (ON 44, Seite 2: „keine Empfehlung“) verneint. Im unterlassenen Auftrag an den Sachverständigen, eine bestimmte Untersuchung durchzuführen, kann daher keine

Mangelhaftigkeit des Verfahrens liegen.

In ihrer Tatsachenrüge („Berufungsgrund der unrichtigen Tatsachenfeststellung und Beweiswürdigung“) bekämpft die Klägerin auf den Seiten 5 und 6 der Berufung die Feststellung des Erstgerichts, dass es keine Minderung der Erwerbsfähigkeit über den dritten Monat nach Eintritt des Versicherungsfalls gebe, keine unfallkausale Verschlechterung des Gehörs vorliege und sich das Fahrzeug beim Unfall um die eigene Achse gedreht hätte.

Die Beweisrüge ist hier nicht gesetzmäßig ausgeführt. Zur gesetzmäßigen Ausführung der Beweisrüge muss der Rechtsmittelwerber nämlich (*Kodek in Rechberger*<sup>3</sup> § 471 ZPO Rz 8) angeben, welche konkrete Feststellung bekämpft wird, infolge welcher unrichtigen Beweiswürdigung sie getroffen wurde, welche konkrete andere Feststellung begehrt wird und aufgrund welcher Beweismittel und Erwägungen diese beehrte Feststellung zu treffen gewesen wäre. Es reicht nicht aus, bloß auf einzelne für den Prozessstandpunkt des Berufungswerbers günstige Beweismittel zu verweisen; vielmehr muss dargelegt werden, warum das Erstgericht diesen und nicht anderen Beweismitteln hätte Glauben schenken sollen.

Mit ihren nicht näher differenzierten und lapidaren Hinweisen auf das Privatgutachten von Univ.Prof. Dr. Werner Laubichler, ihre Parteienvernehmung (bzw ihre Aussage vor der Polizeiinspektion) und die Untersuchung durch ein bewegtes MRI auf einem TESLA 3,5-Gerät können keine Zweifel an der erstgerichtlichen Beweiswürdigung erweckt werden. Es reicht nicht hin, zu behaupten, dass sich die beehrten Ersatzfeststellungen daraus ergeben hätten.

Hinzukommt, dass eine Parteienvernehmung grundsätzlich nicht geeignet ist, Beweis über den Gesundheitszu-

stand einer Partei zu führen (SV-Slg 39.523, 44.366, 44.528, 52.427, 50.227 uva). Auch kann sich eine Beweisrüge nur auf eingeholte Beweise stützen, was aber auf die Untersuchung auf einem TESLA 3,5-Gerät nicht zutrifft. Schließlich dürfen wohl private Befunde und Gutachten, die der Versicherte dem Gericht vorlegt, nicht übergeben werden, sondern müssen dem gerichtlich bestellten Sachverständigen zur Stellungnahme vorgelegt werden (SV-Slg 47.364). Diese Vorgangsweise wurde vom Erstgericht aber eingehalten. Der neurologisch-psychiatrische Sachverständige Dr. Wolfgang Soukop ist auf das Privatgutachten von Univ.Prof. Dr. Werner Laubichler inhaltlich eingegangen (ON 28). In einem solchen Fall ist es nicht zu beanstanden, dass sich das Gericht dem ihm als verlässlich erscheinenden Gutachten anschließt (OLG Wien 10 Rs 57/09i und 7 Rs 36/07a).

Nicht näher eingegangen werden musste auf die (von der Klägerin selbst derart qualifizierten) „weit ausgeholten Ausführungen“ unter dem auf den Seiten 6 bis 8 der Berufung separat ausgeführten „Berufungsgrund der unrichtigen Beweiswürdigung“, mit denen die Klägerin unter Bezugnahme auf (angebliche) historische Irrtümer aus der Welt der Wissenschaft und Technik rügt, dass sich das Erstgericht mit den Kausalitätsannahmen von Dr. Laubichler nicht auseinandergesetzt. Damit bekämpft die Klägerin jedoch keine Feststellungen, was jedoch für die gesetzmäßige Ausführung einer Beweisrüge erforderlich ist. Im Übrigen ist auf das oben zu einem Privatgutachten Gesagte zu verweisen.

Auch die Rechtsrüge ist nicht berechtigt bzw nicht gesetzmäßig ausgeführt, weil sie nicht von den getroffenen Feststellungen, sondern von einem Wunschsachverhalt

ausgeht (RIS-Justiz RS0041585). Ob bestehende Beschwerden eines Versicherten in medizinischer Hinsicht Folgen eines Unfalls oder einer Berufskrankheit sind, also die Feststellung der sogenannten natürlichen Kausalität, gehört zum Tatsachenbereich (RIS-Justiz RS0043151). Ob der Kausalitätsbeweis zu Recht als nicht erbracht angesehen wurde, betrifft eine Frage der Beweiswürdigung und ist im Rahmen der rechtlichen Beurteilung nicht überprüfbar. Nach den erfolglos bekämpften Feststellungen liegt kein Zusammenhang zwischen den bei der Klägerin vorliegenden Beschwerden und dem Unfallgeschehen vor (Seite 6 und 7 der Urteilsausfertigung). Die Klägerin leitet eine Kausalität aus den Ausführungen des Sachverständigen Dr. Soukop ab, wobei diese Überlegungen jedoch keinen Niederschlag in den Feststellungen des Erstgerichts fanden.

Der Berufung war daher ein Erfolg zu versagen.

Ein Kostenzuspruch nach Billigkeit gemäß § 77 Abs 1 Z 2 lit b ASGG kommt schon mangels geeigneten Vorbringens nicht in Betracht.

Die ordentliche Revision war mangels Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung im Sinn des § 502 Abs 1 ZPO nicht zuzulassen.

Oberlandesgericht Wien  
1011 Wien, Schmerlingplatz 11  
Abt. 7, am 25.November 2013

**Dr. Marlies Glawischnig**

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG